

Neuer Artikel im Gemeindebaureglement

Art 11a Spezialzone Strafanstalt

- 1 Die Spezialzone ist für die Freiburger Strafanstalt, Standort Bellechasse bestimmt.
- 2 Baubereich
 - Im Baubereich sind Bauten, Wohnungen und Anlagen zugelassen, welche direkt mit der Strafanstalt in Verbindung stehen.
 - Die Geschossflächenziffer beträgt 1.00.
 - Die Überbauungsziffer beträgt 0.40.
 - Die zulässige Gesamthöhe h beträgt 14.00 m.
 - Der Grenzabstand eines Gebäudes zur Grundstücksgrenze beträgt mindestens 4.00 m, jedoch mindestens auch $h/2$.
- 3 Freihaltebereich
 - Der Freihaltebereich ist für die landwirtschaftlich genutzten Flächen bestimmt, sowie für Strassen, Wege und andere Infrastrukturanlagen, welche direkt mit der Strafanstalt und dem Landwirtschaftsbetrieb in Verbindung stehen.
 - Neue Hochbauten sind untersagt; davon ausgenommen sind Umzäunungen und andere Sicherheitsanlagen.
- 4 Die Lärmempfindlichkeitsstufe beträgt III.
- 5 Bei Einstellung des Betriebs der Strafanstalt muss die Spezialzone wieder in die Landwirtschaftszone umgezont werden.